

Satzung

über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wissen hat auf Grund der §§ 24 und 67 Abs. 4 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 26.06.2020 i. V. m. § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung vom 09.10.2020 i. V. m. §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 4, 26 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 sowie § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 05.05.2020 in seiner Sitzung vom 13.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger kommunaler Kindertagesstätten und nimmt diese Aufgabe gemäß §§ 1, 5 Abs. 4 KiTaG i. V. m. §§ 67 Abs. 4, 85 Abs. 4 GemO als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf folgende Kindertagesstätten:
 - Kommunale Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Köttingen, Hachenburger Straße 121, 57537 Wissen;
 - Kommunale Kindertagesstätte „Lummerland“ Wissen, Stadionstraße 37, 57537 Wissen;
 - Kommunale Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Katzwinkel, Barbarastraße 7, 57581 Katzwinkel (Sieg);
 - Kommunale Kindertagesstätte „St. Elisabeth“ Birken-Honigsessen, Hüllstraße 24, 57587 Birken-Honigsessen;
 - Kommunale Kindertagesstätte „St. Katharina“ Schönstein, Brixiusstraße 17, 57537 Wissen.
- (3) Als Träger hat die Verbandsgemeinde Wissen die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der aufgeführten Kindertagesstätten.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wissen stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätten zur Verfügung.
- (5) Der Träger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten arbeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 2 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Wissen ist von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der jeweiligen Kindertagesstätte unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrags zu beantragen.
- (2) Der konkrete Aufnahmetermin wird in Absprache mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten durch die Kindertagesstätte nach rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten festlegt.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist ein Vertrag über die Betreuung des Kindes zwischen der Verbandsgemeinde Wissen als Träger und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu schließen.
- (2) Wesentlicher Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages ist die Betreuungsordnung gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen fertigt den Betreuungsvertrag aus und übersendet diesen zusammen mit der Betreuungsordnung an die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Der Betreuungsvertrag ist zweifach von beiden Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen sowie mit den übrigen ausgefüllten und unterzeichneten Anlagen der Betreuungsordnung gemäß § 5 dieser Satzung an die Kindertagesstätte zurückzugeben.

§ 5 Betreuungsordnung

- (1) Die Betreuungsordnung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten erstellt.
- (2) In der Betreuungsordnung sind Regelungen zu Aufnahmebedingungen, Öffnungszeiten, Krankheitsfällen, Elternbeiträgen, Aufsicht und Versicherungen, Dokumentation, Mitwirkung der Eltern, Beendigung sowie sonstigen Sachverhalten, die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte betreffend, festzulegen.

§ 6 Betreuungsangebote

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen bietet, je nach Bedarf, in ihren kommunalen Kindertagesstätten die folgenden Betreuungsmodelle an:
 - a) 7-Stunden-Betreuung mit Unterbrechung über Mittag (ohne Mittagessen)
 - b) 7-Stunden-Betreuung durchgehend (mit Mittagessen)
 - c) Ganztagsbetreuung (mit Mittagessen).
- (2) Beginn und Ende der Betreuungszeit richtet sich nach der Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Für die Kinder, die über Mittag betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten ist nur im Rahmen freier Platzkapazitäten und nur zum Monatswechsel möglich.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen erhebt gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altenkirchen nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt.
- (3) Ein Elternbeitrag ist während des ganzen Kindergartenjahres, auch in Ferien- und Krankheitszeiten zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist zu Gunsten der Verbandsgemeindekasse Wissen zu zahlen.

§ 8 Elternbeiträge für Verpflegung

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen erhebt gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für Mittagessen und Verpflegung gesonderte Beiträge.
- (2) Die Beiträge werden als monatliche Pauschalen erhoben, die den Sachkostenaufwand für Verpflegung in den verschiedenen Betreuungsmodellen decken sollen.
- (3) Die Angemessenheit wird jährlich unter Berücksichtigung von Schließungszeiten der Kindertagesstätten durch die Verwaltung überprüft und die Höhe durch den Verbandsgemeinderat für den Zeitraum eines Kindergartenjahres festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag für Verpflegung wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist zu Gunsten der Verbandsgemeindekasse Wissen zu zahlen.
- (5) Können Kinder krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen an mehr als 10 zusammenhängenden Betreuungstagen (Montag bis Freitag) nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt auf Antrag der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eine anteilige Erstattung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Wissen über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen vom 22.06.2011 außer Kraft.

Wissen, 14.07.2021

Berno Neuhoff
Bürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 14.07.2021

Berno Neuhoff
Bürgermeister